

SÄA3 Neugestaltung der §§ 7, 8, 9, 12 und 14 sowie Einführung der Wahlordnung der GRÜNEN JUGEND Hamburg

Gremium: Landesvorstand GRÜNE JUGEND Hamburg
Beschlussdatum: 28.04.2026
Tagesordnungspunkt: TOP 3 Satzungsänderungsanträge

Antragstext

1 Satzung Bisher:

2 § 7 Landesmitgliederversammlung

3 1. Die Landesmitgliederversammlung ist das oberste Gremium der GRÜNEN JUGEND
4 Hamburg. Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen. Sie tagt
5 öffentlich. Mit einfacher Mehrheit können Nichtmitglieder von der
6 Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

7 2. Die Landesmitgliederversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.
8 Sie wird vom Landesvorstand mit einer Ladungsfrist von sechs Wochen einberufen.
9 Die Ladungsfrist kann in zu begründenden Dringlichkeitsfällen verkürzt werden.
10 10% der Mitglieder können die Einberufung einer Landesmitgliederversammlung
11 erzwingen.

12 3. Die Einladung zu einer Landesmitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich per
13 E-Mail. Seitens der Mitglieder besteht die Möglichkeit, eine schriftliche
14 Einladung anzufordern. Für Mitglieder, deren E-Mail-Adresse nicht bekannt ist,
15 erfolgt die Einladung schriftlich.

16 4. Die Landesmitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche
17 die Satzung erweitert, sofern deren Regelungen der Satzung nicht widersprechen.
18 Diese Geschäftsordnung kann nur mit absoluter Mehrheit beschlossen, geändert
19 oder aufgehoben werden.

20 5. Die Landesmitgliederversammlung

21 a. bestimmt die Grundlinien für die politische und organisatorische Arbeit des
22 Landesverbandes;

23 b. legt den Haushalt fest;

24 c. legt die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest;

25 d. beschließt über eingebrachte Anträge;

26 e. wählt und entlastet den Landesvorstand; sie nimmt zudem seine Berichte
27 entgegen;

28 f. wählt zwei Rechnungsprüfer*innen;

29 g. wählt ein*e Delegierte*n für den Bundesfinausschuss der GRÜNEN JUGEND. Ist
30 der Posten des*der Landesschatzmeister*in gegenwärtig nicht von einer FLINTA*-
31 Personi besetzt, so ist der Posten ein Platz für FLINTA*-Personen¹.

32 h. wählt die Delegierten für den Landesausschuss von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
33 Hamburg;

34 i. wählt die Delegierten für den Länderrat der GRÜNEN JUGEND;

35 j. wählt die Delegierten für den Ring Politischer Jugend. Mindestens eine*r der
36 Delegierten muss voll geschäftsfähig sein. Mindestens ein*e Delegierte*r muss
37 dem Landesvorstand angehören;

38 k. wählt ein*e Delegierte*n für den Beirat der Heinrich-Böll-Stiftung;

39 l. beschließt und ändert die Satzung, Ordnungen und Statute;

40 m. kann mit einfacher Mehrheit inhaltliche Anträge an das beschlussfassende
41 Aktiventreffen überweisen.

42 6. Die Satzung kann von einer Landesmitgliederversammlung nur mit einer

43 Zweidrittelmehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben werden. Dies muss bei
44 Einladung zur Landesversammlung angekündigt werden. Entsprechende
45 Änderungsanträge müssen spätestens vier Wochen vor der
46 Landesmitgliederversammlung dem Landesvorstand vorliegen. Änderungsanträge an
47 diese müssen spätestens eine Woche vor der Landesmitgliederversammlung dem
48 Landesvorstand vorliegen. Auf diese Fristen und Bedingungen muss bei der
49 Einladung zur Landesmitgliederversammlung hingewiesen werden. Der Landesvorstand
50 sorgt dafür, dass alle Satzungsänderungsanträge und Änderungsanträge an diese
51 online dokumentiert und für alle Mitglieder zugänglich sind.

52 7. Inhaltliche Beschlüsse verlieren fünf Jahre nach Beschlussfassung, zum Beginn
53 der nächsten ordentlichen Landesmitgliederversammlung, ihre Gültigkeit.

54 8. Delegierte werden für die Dauer von zwölf Monaten gewählt.

55 9. Inhaltliche Anträge werden mit einer einfachen Mehrheit beschlossen und
56 müssen dem Landesvorstand spätestens eine Woche vor der
57 Landesmitgliederversammlung vorliegen. Änderungsanträge an diese müssen
58 spätestens zwei Tage vor der Landesmitgliederversammlung dem Landesvorstand
59 vorliegen. Auf diese Fristen muss bei der Einladung zur
60 Landesmitgliederversammlung hingewiesen werden. Der Landesvorstand sorgt dafür,
61 dass alle inhaltlichen Anträge und Änderungsanträge an diese onlinedokumentiert
62 und für alle Mitglieder zugänglich sind. Anträge beziehungsweise
63 Änderungsanträge können nach dieser Frist eingereicht werden, sofern eine
64 Dringlichkeitsbegründung vorliegt. Ob die Dringlichkeit begründet ist,
65 entscheidet die Landesmitgliederversammlung durch eine Zweidrittelmehrheit.

66 Satzungsänderung:

67 § 7 Landesmitgliederversammlung

68 1. Die Landesmitgliederversammlung ist das oberste Gremium der GRÜNEN JUGEND
69 Hamburg. Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen. Sie
70 tagt öffentlich. Mit einfacher Mehrheit können Nichtmitglieder von der
71 Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

72 2. Die Landesmitgliederversammlung tritt mindestens zweimal jährlich
73 zusammen.

74 3. Die Landesmitgliederversammlung wird vom Landesvorstand mit einer
75 Ladungsfrist von sechs Wochen einberufen. Die Ladungsfrist kann in zu
76 begründenden Fällen verkürzt werden. 5% der Mitglieder können die
77 Einberufung einer Landesmitgliederversammlung erzwingen.

78 4. Die Einladung zu einer Landesmitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich
79 per E-Mail. Seitens der Mitglieder besteht die Möglichkeit, eine
80 schriftliche Einladung anzufordern.

81 5. Die Landesmitgliederversammlung

82 1. bestimmt die Grundlinien für die politische und organisatorische
83 Arbeit des Landesverbandes;

84 2. legt den Haushalt fest;

- 85 3. legt die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest;
- 86 4. beschließt über eingebrachte Anträge;
- 87 5. wählt und entlastet den Landesvorstand; sie nimmt zudem seine
88 Berichte entgegen;
- 89 6. wählt zwei Rechnungsprüfer*innen;
- 90 7. wählt Delegierte (siehe Wahlordnung);
- 91 8. beschließt und ändert die Satzung, Ordnungen und Statute;
- 92 9. kann mit einfacher Mehrheit inhaltliche Anträge an das
93 beschlussfassende Aktiventreffen überweisen.
- 94 6. Delegierte werden für die Dauer von zwölf Monaten gewählt.
- 95 7. Die Landesmitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben,
96 welche die Satzung erweitert, sofern deren Regelungen der Satzung nicht
97 widersprechen. Diese Geschäftsordnung kann nur mit absoluter Mehrheit
98 beschlossen, geändert oder aufgehoben werden.
- 99 8. Die Satzung kann von einer Landesmitgliederversammlung nur mit einer
100 Zweidrittelmehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben werden. Dies
101 muss bei Einladung zur Landesversammlung angekündigt werden.
- 102 1. Entsprechende Änderungsanträge müssen spätestens vier Wochen vor der
103 Landesmitgliederversammlung dem Landesvorstand vorliegen.
104 Änderungsanträge an diese müssen spätestens zwei Wochen vor der
105 Landesmitgliederversammlung dem Landesvorstand vorliegen. Auf diese
106 Fristen und Bedingungen muss bei der Einladung zur
107 Landesmitgliederversammlung hingewiesen werden. Der Landesvorstand
108 sorgt dafür, dass alle Satzungsänderungsanträge und Änderungsanträge
109 an diese online dokumentiert und für alle Mitglieder zugänglich
110 sind.
- 111 9. Inhaltliche Anträge werden mit einer einfachen Mehrheit beschlossen.
- 112 1. Inhaltliche Anträge müssen dem Landesvorstand spätestens zwei Wochen
113 vor der Landesmitgliederversammlung vorliegen. Änderungsanträge an
114 diese müssen spätestens eine Woche vor der
115 Landesmitgliederversammlung dem Landesvorstand vorliegen. Auf diese

116 Fristen muss bei der Einladung zur Landesmitgliederversammlung
117 hingewiesen werden.

118 10. Der Landesvorstand sorgt dafür, dass alle Satzungsanträge,
119 Haushaltsanträge, inhaltlichen Anträge und Änderungsanträge an diese
120 Anträge online dokumentiert und für alle Mitglieder zugänglich sind.

121 11. Inhaltliche Anträge beziehungsweise Änderungsanträge an diese können nach
122 den Fristen eingereicht werden, sofern eine Dringlichkeitsbegründung
123 vorliegt. Ob die Dringlichkeit begründet ist, entscheidet die
124 Landesmitgliederversammlung durch eine Zweidrittelmehrheit.

125 12. Inhaltliche Beschlüsse verlieren fünf Jahre nach Beschlussfassung, zum
126 Beginn der nächsten ordentlichen Landesmitgliederversammlung, ihre
127 Gültigkeit.

128 13. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Hamburg, der
129 Landesvorstand, Kreisverbände, sowie anerkannte Arbeitskreise und die
130 Teams.

131 ---

132 Satzung Bisher:

133 § 8 Beschlussfassendes Aktiventreffen

134 1. Das beschlussfassende Aktiventreffen ist das höchste beschlussfassende
135 Gremium zwischen den Landesmitgliederversammlungen. Es kann keine Beschlüsse
136 fassen, die die Satzung, Ordnungen oder Statute betreffen. Es kann keine Wahlen
137 durchführen. Davon unberührt bleibt die Wahl der Tagesleitung.

138 2. Zu einem beschlussfassenden Aktiventreffen ist mit einer Frist von zwei
139 Wochen mit Hinweis auf die Beschlussfähigkeit einzuladen. Eine schriftliche
140 Einladung an Mitglieder ohne angegebene E-Mail-Adresse ist nicht erforderlich.

141 3. Die Vorschriften zur Landesmitgliederversammlung finden entsprechende
142 Anwendung.

143 Satzungsänderung:

144 § 8 Beschlussfassendes Aktiventreffen

145 1. Das beschlussfassende Aktiventreffen ist das höchste beschlussfassende
146 Gremium zwischen den Landesmitgliederversammlungen. Es kann keine
147 Beschlüsse fassen, die die Satzung, Ordnungen oder Statute (sofern Teil
148 der Satzung) betreffen. Es kann keine Wahlen durchführen. Davon unberührt
149 bleibt die Wahl der Tagesleitung.

150 2. Zu einem beschlussfassenden Aktiventreffen ist mit einer Frist von zwei
151 Wochen mit Hinweis auf die Beschlussfähigkeit einzuladen. Eine
152 schriftliche Einladung kann angefordert werden.

153 3. Die Vorschriften zur Landesmitgliederversammlung finden entsprechende
154 Anwendung.

155 Satzung Bisher:

156 § 9 Landesvorstand

- 157 1. Der Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Hamburg setzt sich zusammen aus
- 158 a. zwei gleichberechtigten Sprecher*innen (ein FLINTA*-Platz¹, ein offener
- 159 Platz)
- 160 b. dem*der Landesschatzmeister*in
- 161 c. dem*der politischen Geschäftsführer*in
- 162 d. drei Koordinator*innen
- 163 e. dem*der Koordinator*in für Geschlechterstrategie (ein FLINTA*-Platz¹).
- 164 2. Im Landesvorstand müssen mindestens zwei Mitglieder unbeschränkt
- 165 geschäftsfähig sein. Der*die Schatzmeister*in muss unbeschränkt geschäftsfähig
- 166 sein.
- 167 3. Der komplette Landesvorstand wird für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt.
- 168 Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so
- 169 findet auf der nächsten Landesmitgliederversammlung für dessen Amt eine Nachwahl
- 170 bis zum Ablauf der Amtszeit des gesamten Landesvorstands statt.
- 171 a. Der Landesvorstand wird von der Landesmitgliederversammlung in folgender
- 172 Reihenfolge gewählt: Sprecher*in (FLINTA*-Platz¹), Sprecher*in (offener Platz),
- 173 Landesschatzmeister*in, Politische*r Geschäftsführer*in, Koordinator*in für
- 174 Geschlechterstrategie (FLINTA*-Platz¹), Koordinator*innen. Gibt es keine
- 175 Kandidat*innen für ein Amt, dann ist solange mit dem nächsten Amt in der
- 176 Reihenfolge fortzufahren bis es Kandidat*innen gibt. Dies gilt auch, wenn der
- 177 bereits gewählte Landesvorstand gleich viele FLINTA*-Personen¹ und Nicht-
- 178 FLINTA*-Personen¹ aufweist, das nächste Amt damit ein FLINTA*-Platz¹ ist und nur
- 179 Bewerbungen von Nicht-FLINTA*-Personen¹ vorliegen. Wurde ein Amt übersprungen
- 180 und fand danach eine Wahl statt, so ist stets wieder mit dem ersten noch nicht
- 181 gewählten Amt in der oben genannten Reihenfolge fortzufahren.
- 182 4. Ab dem Zeitpunkt der Wahl eines neuen Landesvorstands führt der ehemalige
- 183 Landesvorstand die Arbeit bis zur Konstituierung des neuen Landesvorstands,
- 184 maximal jedoch zwei Wochen geschäftsführend fort.
- 185 5. Der Landesvorstand leitet den Landesverband der GRÜNEN JUGEND Hamburg und
- 186 führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der
- 187 Landesmitgliederversammlung und des beschlussfassenden Aktiventreffens der
- 188 GRÜNEN JUGEND Hamburg. Im Binnenverhältnis fasst der Landesvorstand seine
- 189 Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip. Näheres regelt hierzu die Geschäftsordnung
- 190 des amtierenden Landesvorstandes. In finanziellen und vereinsrechtlichen
- 191 Angelegenheiten (Außenverhältnis) ist ein Drittel der unbeschränkt
- 192 geschäftsfähigen Mitglieder des Landesvorstandes, mindestens jedoch zwei
- 193 Personen, vertretungsberechtigt. Der Landesvorstand gibt sich eine
- 194 Geschäftsordnung.
- 195 6. Der Landesvorstand soll bevorzugt Ende-zu-Ende verschlüsselte Kommunikation
- 196 nutzen.
- 197 7. Der*die Landesschatzmeister*in trägt stellvertretend für den Landesvorstand
- 198 die Verantwortung für eine ordentliche Kassenführung und die finanzielle
- 199 Abrechnung. Der Landesvorstand ist gegenüber der Landesmitgliederversammlung der
- 200 GRÜNEN JUGEND Hamburg rechenschaftspflichtig. Der*die Landesschatzmeister*in des
- 201 Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hamburg. Der*die Landesschatzmeister*in

202 vertritt die GRÜNE JUGEND Hamburg bei dem Bundesfinanzausschuss der GRÜNEN
203 JUGEND (Bundesverband) oderkann eine Vertretung aus dem Landesvorstand
204 hierfür bestimmen. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Rechnungsprüfer*innen
205 der GRÜNEN JUGEND Hamburg.

206 8. Mitglied im Landesvorstand kann nicht sein, wer Mitglied im

- 207 a. Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND,
- 208 b. Bundesvorstand oder einem Landesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
- 209 c. Europaparlament, dem Deutschen Bundestag, einem Landesparlament,
- 210 d. Teil einer Regierung,
- 211 e. Rechnungsprüfer*in der GRÜNEN JUGEND Hamburg ist oder
- 212 f. in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNEN
213 JUGEND Hamburg steht.

214 9. Die Mitglieder des Landesvorstandes können von der Mitgliederversammlung
215 insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nur, wenn
216 dieser Antrag vier Wochen vor der Mitgliederversammlung gestellt worden ist.

217 10. Durch einstimmigen Beschluss kann sich der Landesvorstand um eine beliebige
218 Anzahl kooptierter Mitglieder ergänzen. Die kooptierten Mitglieder haben
219 nur beratende. Diese Mitglieder erhalten Rederecht und sind zu allen Sitzungen
220 des Landesvorstandes einzuladen. Kooptierte Mitglieder des Landesvorstandes
221 müssen gleichzeitig Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN oder der GRÜNEN JUGEND
222 Hamburg sein und dürfen das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ihre
223 Amtszeit endet mit der Amtszeit des jeweiligen Landesvorstandes oder durch
224 Beschluss mit einfacher Mehrheit des Landesvorstandes. Gemeinsam mit den
225 kooptierten Mitgliedern bildet der Landesvorstand den erweiterten Landesvorstand
226 (E-LaVo). Die Regeln der Quotierung unter § 10 Absatz 1 gelten auch für den
227 erweiterten Landesvorstand. Über die Kooptierung von Mitgliedern in den
228 erweiterten Landesvorstand ist die Mitgliedschaft zu unterrichten.

229 11. Eine Wiederwahl in den Landesvorstand ist vier Mal möglich. Eine Wiederwahl
230 in dasselbe Amt ist nur zwei Mal möglich. Amtszeiten, die durch eine Nachwahl
231 verspätet angetreten werden, werden bei dieser Regelung nicht angerechnet.

232 Satzungsänderung:

233 § 9 Landesvorstand

234 1. Der Landesvorstand leitet den Landesverband der GRÜNEN JUGEND Hamburg und
235 führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der
236 Landesmitgliederversammlung und des beschlussfassenden Aktiventreffens der
237 GRÜNEN JUGEND Hamburg. Im Binnenverhältnis fasst der Landesvorstand seine
238 Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip. In finanziellen und
239 vereinsrechtlichen Angelegenheiten (Außenverhältnis) ist ein Drittel der
240 unbeschränkt geschäftsfähigen Mitglieder des Landesvorstandes, mindestens
241 jedoch zwei Personen, vertretungsberechtigt.

242 2. Der Landesvorstand (LaVo) der GRÜNEN JUGEND Hamburg setzt sich zusammen
243 aus

- 244 1. zwei gleichberechtigten Sprecher*innen (ein FLINTA*-Platz¹, ein
245 offener Platz)

- 246 2. dem*der Landesschatzmeister*in
- 247 3. dem*der politischen Geschäftsführer*in
- 248 4. drei Koordinator*innen
- 249 5. dem*der Koordinator*in für Geschlechterstrategie (ein FLINTA*-
250 Platz¹).
- 251 3. Im Landesvorstand müssen mindestens zwei Mitglieder unbeschränkt
252 geschäftsfähig sein. Der*die Schatzmeister*in muss unbeschränkt
253 geschäftsfähig sein.
- 254 4. Der komplette Landesvorstand wird für eine Amtszeit von einem Jahr
255 gewählt. Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes vor Ablauf der
256 Amtszeit aus, so findet auf der nächsten Landesmitgliederversammlung für
257 dessen Amt eine Nachwahl bis zum Ablauf der Amtszeit des gesamten
258 Landesvorstands statt.
- 259 5. Mitglied im Landesvorstand kann nicht werden, wer Mitglied im
- 260 1. Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND,
- 261 2. Bundesvorstand oder einem Landesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
- 262 3. Europaparlament, dem Deutschen Bundestag, einem Landesparlament (mit
263 Ausnahme der Hamburgischen Bürgerschaft),
- 264 1. Mitglieder der Hamburgischen Bürgerschaft können nur
265 Koordinator*in im Landesvorstand werden.
- 266 4. Teil einer Regierung ist.
- 267 6. Mitglied im Landesvorstand kann nicht sein, wer
- 268 1. Rechnungsprüfer*in der GRÜNEN JUGEND Hamburg ist oder
- 269 2. in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur
270 GRÜNEN JUGEND Hamburg steht.
- 271 7. Die Mitglieder des Landesvorstandes können von der Mitgliederversammlung
272 insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden. Ein
273 entsprechender Antrag muss vier Wochen vor der Landesmitgliederversammlung
274 vorliegen.
- 275 1. Der Antrag zur Abwahl einzelner Mitglieder des Landesvorstandes kann
276 von einer Person selbstständig gestellt werden.

277 2. Der Antrag zur Abwahl des gesamten Landesvorstandes muss von
278 mindestens 10 Personen gemeinsam gestellt werden. Der Antrag zur
279 Abwahl des gesamten Landesvorstandes kann auch durch Beschluss mit
280 absoluter Mehrheit des Landesvorstandes selbst gestellt werden.

281 8. Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

282 9. Eine Wiederwahl in den Landesvorstand ist vier Mal möglich. Eine
283 Wiederwahl in dasselbe Amt ist nur zwei Mal möglich. Amtszeiten, die durch
284 eine Nachwahl verspätet angetreten werden, werden bei dieser Regelung
285 nicht angerechnet.

286 Zur Satzung hinzuzufügen:

287 §9b Verantwortlichkeiten im Landesvorstand

288 1. Der*die Landeschatzmeister*in trägt stellvertretend für den Landesvorstand
289 die Verantwortung für eine ordentliche Kassenführung und die finanzielle
290 Abrechnung. Der Landesvorstand ist gegenüber der
291 Landesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND Hamburg
292 rechenschaftspflichtig. Der*die Landesschatzmeister*in vertritt die GRÜNE
293 JUGEND Hamburg im Landesfinanzrat von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hamburg sowie
294 im Bundesfinanzausschuss der GRÜNEN JUGEND (Bundesverband). Der*die
295 Landeschatzmeister*in kann eine Vertretung aus dem Landesvorstand für die
296 Teilnahme am Landesfinanzrat/Bundesfinanzausschuss bestimmen. Bei einer
297 Vertretung von dem*der Landesschatzmeister*in im Bundesfinanzausschuss ist
298 auf die Quotierung im Zusammenhang mit dem*der Delegierte*n für den
299 Bundesfinanzausschuss der GRÜNEN JUGEND zu achten. Die Rechnungsprüfung
300 erfolgt durch die Rechnungsprüfer*innen der GRÜNEN JUGEND Hamburg.

301 2. Die Landessprecher*innen, die Landesschatzmeisterei und die politische
302 Geschäftsführung tragen die Personalverantwortung. Über Personalfragen
303 entscheidet der gesamte Landesvorstand.

304 3. Der Landesvorstand trägt die Verantwortung dafür, dass bei Veranstaltungen
305 und in geeigneten Kontexten Awarenessstrukturen bereitgestellt werden. Er
306 entscheidet über Form, Umfang und Einsatz dieser Strukturen und kann
307 hierfür interne oder externe Personen, Gruppen oder Dienstleister
308 beauftragen.

309 1. Mit Awarenessaufgaben betraute Personen handeln in der konkreten
310 Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und sind nicht weisungsgebunden.

311 2. Der Landesvorstand ist verpflichtet, angemessene finanzielle Mittel
312 für die Awarenessarbeit bereitzustellen.

313 3. Awarenessmaßnahmen können je nach Anlass öffentlich oder nicht-
314 öffentlich organisiert werden und sollen insbesondere den Schutz und
315 die Vertraulichkeit betroffener Personen gewährleisten.

316 §9c Erweiterter Landesvorstand

- 317 1. Durch einstimmigen Beschluss kann sich der Landesvorstand um eine
318 beliebige Anzahl kooptierter Mitglieder ergänzen. Die kooptierten
319 Mitglieder haben nur beratende Funktion. Diese Mitglieder erhalten
320 Rederecht und sind zu allen Sitzungen des Landesvorstandes einzuladen.
321 Kooptierte Mitglieder des Landesvorstandes müssen gleichzeitig Mitglieder
322 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hamburg oder der GRÜNEN JUGEND sein und dürfen
323 das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ehemalige
324 Landesvorstandsmitglieder können einmalig kooptiert werden, auch wenn sie
325 das 30. Lebensjahr schon vollendet haben.
- 326 2. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des jeweiligen Landesvorstandes oder
327 durch Beschluss mit absoluter Mehrheit des Landesvorstandes oder
328 einstimmigen Beschluss aller stimmberechtigten FLINTA*s im Landesvorstand.
329 Gemeinsam mit den kooptierten Mitgliedern bildet der Landesvorstand den
330 erweiterten Landesvorstand (eLaVo). Die Regeln der Quotierung unter § 10
331 Absatz 1 gelten auch für den erweiterten Landesvorstand. Über die
332 Kooptierung von Mitgliedern in den erweiterten Landesvorstand ist die
333 Mitgliedschaft zu unterrichten.

334 ---

335 Satzung bisher:

336 § 12 Awarenesssteam

337 1. Das Awarenesssteam

338 a. ist ein Gremium des Landesverbandes der GRÜNEN JUGEND Hamburg.

339 b. hat den Auftrag gegen Diskriminierung und für Konfliktlösungen innerhalb des
340 Verbandes vorzugehen.

341 2. Die Landesmitgliederversammlung gibt dem Awarenesssteam eine Geschäftsordnung,
342 deren Regelungen der Satzung der GJHH nicht widersprechen darf. Diese
343 Geschäftsordnung kann nur mit absoluter Mehrheit beschlossen, geändert oder
344 aufgehoben werden. Abseits der Geschäftsordnung ist das Awarenesssteam ein von
345 anderen Organen der GJHH unabhängiges Gremium. Es ist nicht weisungsgebunden.

346 3. Das Awarenesssteam hat einen Anspruch auf Förderung seiner Arbeit durch
347 finanzielle Bezuschussung durch den Landesvorstand. Weiteres regelt das
348 Finanzstatut.

349 4. Das Awarenesssteam tagt öffentlich, hat aber die Möglichkeit einen nicht-
350 öffentlichen Teil anzukündigen und per Mehrheitsbeschluss Nichtmitglieder von
351 eigenen Sitzungen auszuschließen.

352 5. Mitglieder des Awarenesssteams

353 a. sind Mitglieder des Landesverbandes der GRÜNEN JUGEND Hamburg

354 b. haben sich vor Antritt der Awarenesssteam-Mitgliedschaft, einer

355 c. „Achtsamkeitsausbildung“ (entsprechend gegebener Geschäftsordnung)
356 unterzogen.

357 d. sind innerhalb des Teams stimm- und (auch alleinig) handlungsberechtigt,
358 nachdem sie an mindestens drei ausgeschriebenen Treffen des Awarenesssteams
359 teilgenommen haben.

360 e. sind innerhalb des Teams stimm- und (auch alleinig) handlungsberechtigt,

361 nachdem sie an mindestens drei ausgeschriebenen Treffen des Awarenessteams
362 teilgenommen haben.

363 6. Die Auflösung des Awarenessteams kann nur durch die Landesmitgliedersammlung
364 mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

365 Satzungsänderung:

366 §12 entfallen

367 ---

368 Satzung Bisher:

369 § 14 Wahlen/Abstimmungen

370 1. Abstimmungen sind offen. Auf Antrag von 15% der anwesenden Mitglieder wird
371 eine Abstimmung geheim durchgeführt.

372 2. Wählbar ist nur, wer Mitglied der GRÜNEN JUGEND Hamburg ist. Bei Wahlen von
373 Vertreter*innen für ein Gremium außerhalb der GRÜNEN JUGEND ist nur wählbar, wer
374 durch die Wahl alle mit dem Amt verbundene Rechte in diesem Gremium erlangt.

375 Wahl- und abstimmungsberechtigt ist, wer Mitglied der GRÜNEN JUGEND Hamburg ist.

376 3. Personenwahlen sind grundsätzlich geheim abzuhalten. Wahlen für eine
377 Tagesleitung und für Zählkommissionen werden offen durchgeführt.

378 4. Vor Wahlen wird eine Zählkommission bestimmt, deren Mitglieder für kein zu
379 wählendes Amt kandidieren dürfen, für dessen Wahl die Zählkommission mit
380 Aufgaben betreut ist. Die Zählkommission besteht aus mindestens drei Personen.

381 Mitglieder der Zählkommission müssen nicht Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Hamburg
382 sein.

383 5. Personalwahlen gliedern sich in bis zu drei Wahlgänge. In den Wahlgängen eins
384 und zwei ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen
385 erhält. Erhält im ersten Wahlgang keine*r der Kandidat*innen die absolute

386 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang statt,
387 in dem für ein Amt die drei Kandidat*innen zugelassen sind, die die meisten Ja-
388 Stimmen auf sich vereinen. Erhält im zweiten Wahlgang keine*r der Kandidat*innen

389 die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet ein dritter
390 Wahlgang statt, in dem für ein Amt die zwei Kandidat*innen zugelassen sind, die
391 die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigen. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer

392 die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhalten im
393 dritten Wahlgang beide Kandidat*innen dieselbe Anzahl an Ja-Stimmen, so wird
394 zwischen den Kandidat*innen gelost. Die Losung wird von der Zählkommission

395 durchgeführt. Gewählt und zugelassen ist nicht, wer mehr Nein- als Ja-Stimmen
396 auf sich vereinigt. Erhalten alle zur Wahl stehenden Kandidat*innen mehr Nein-
397 als Ja-Stimmen, wird das Amt neu zur Wahl gestellt.

398 6. Stimmen sind gültig, sobald der Wähler*innenwille klar erkennbar ist, keine
399 sonstigen Wertungen enthalten und keine Rückschlüsse auf den*die Wähler*in
400 möglich sind.

401 7. Die Ergebnisse jeden Wahlganges werden nach Auszählung von der Zählkommission
402 dem Präsidium des Gremiums mitgeteilt. Wird das Wahlergebnis vor Bekanntgabe
403 durch das Präsidium vorsätzlich von Mitgliedern der Zählkommission nach außen
404 getragen, ist die Zählkommission erneut durch das Gremium zu wählen.

405 8. Die Ämter werden von den Amtsinhaber*innen ab Amtsperiodenende bis zur
406 Neuwahl kommissarisch weitergeführt.

407 Satzungsänderung:

408 §14 entfallen

409 Einführung folgender Wahlordnung:

410 Wahlordnung der GRÜNEN JUGEND Hamburg

411 §1 Wahlrecht

412 1. Passives und aktives Wahlrecht haben alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND
413 Hamburg.

414 2. Wählbar ist nur, wer Mitglied der GRÜNEN JUGEND Hamburg ist. Bei Wahlen
415 von Vertreter*innen für ein Gremium außerhalb der GRÜNEN JUGEND Hamburg
416 ist nur wählbar, wer durch die Wahl alle mit dem Amt verbundenen Rechte in
417 diesem Gremium erlangt.

418 §2 Mehrheitsschlüssel

419 Es kommen folgende Mehrheitsschlüssel zur Anwendung:

420 1. einfache Mehrheit: mehr Ja- als Nein-Stimmen. Enthaltungen, ungültige
421 Stimmen und nicht abgegebene Stimmen fließen nicht in die Berechnung ein.

422 2. absolute Mehrheit: mehr als die Hälfte aller gültig abgegebenen Stimmen.
423 Enthaltungen gelten als abgegebene Stimmen und fließen in die Berechnung
424 ein.

425 3. 2/3-Mehrheit: mindestens doppelt so viele Ja- wie Nein-Stimmen.
426 Enthaltungen, ungültige Stimmen und nicht abgegebene Stimmen fließen nicht
427 in die Berechnung ein.

428 4. 3/4-Mehrheit: mindestens dreimal so viele Ja- wie Nein-Stimmen.
429 Enthaltungen, ungültige Stimmen und nicht abgegebene Stimmen fließen nicht
430 in die Berechnung ein.

431 §3 Abstimmungen

432 1. Abstimmungen sind offen und finden bei inhaltlichen Anträgen und
433 Satzungsänderungen statt.

434 2. Auf Antrag von fünf Mitgliedern der anwesenden Mitgliedern wird eine
435 Abstimmung geheim durchgeführt.

436 § 4 Zählkommission

- 437 1. Bei geheimen Wahlen wird eine Zählkommission gewählt. Diese führt
438 gemeinsam mit dem Präsidium die Wahlen durch.
- 439 2. Die Zählkommission wird als Ganzes von der Versammlung in offener
440 Abstimmung gewählt.
- 441 3. Die Zählkommission besteht aus mindestens vier Personen und muss nach dem
442 FLINTA*-Statut quotiert sein.
- 443 4. Mitglieder der Zählkommission
 - 444 1. dürfen für kein Amt kandidieren, für dessen Wahl sie mit Aufgaben
445 betreut sind.
 - 446 2. müssen nicht Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Hamburg sein.
- 447 5. Die Ergebnisse jeden Wahlganges werden nach Auszählung von der
448 Zählkommission dem Präsidium mitgeteilt. Wird das Wahlergebnis vor
449 Bekanntgabe durch das Präsidium vorsätzlich von Mitgliedern der
450 Zählkommission nach außen getragen, ist die Zählkommission erneut zu
451 wählen.

452 § 5 Personenwahlen

- 453 1. Personenwahlen finden grundsätzlich frei und geheim statt.
- 454 2. Vor der Wahl wird, wie in §4 beschrieben, eine Zählkommission eingesetzt.
- 455 3. Für die Wertung einer abgegebenen Stimme muss der Wille der
456 abstimmungsberechtigten und anwesenden Mitglieder klar erkennbar sein. Als
457 Ja-Stimme gilt ein „Ja“ und oder der Name des*der Bewerber*in.
- 458 4. Die Ämter werden von den Amtsinhaber*innen ab Amtsperiodenende bis zur
459 Neuwahl kommissarisch weitergeführt.

460 § 6 Wahlverfahren mit mehreren Bewerber*innen

- 461 1. Bei Wahlen mit mehreren Bewerber*innen für ein Amt hat jede*r
462 Stimmberechtigte*r nur eine Stimme. Er*sie kann für eine*n einzelne*n
463 Bewerber*in stimmen, alle Bewerber*innen insgesamt mit "Nein" ablehnen
464 oder mit "Enthaltung" stimmen.
- 465 2. Personalwahlen gliedern sich in bis zu vier Wahlgänge. In den Wahlgängen
466 eins und zwei ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen
467 gültigen Stimmen erhält.
 - 468 1. Erhält im ersten Wahlgang keine*r der Kandidat*innen die absolute
469 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet ein zweiter

- 470 Wahlgang statt, in dem für ein Amt die drei Kandidat*innen
471 zugelassen sind, die die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinen.
- 472 2. Erhält im zweiten Wahlgang keine*r der Kandidat*innen die absolute
473 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet ein dritter
474 Wahlgang statt, in dem für ein Amt die zwei Kandidat*innen
475 zugelassen sind, die die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigen.
- 476 3. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der
477 abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhalten im dritten Wahlgang
478 beide Kandidat*innen dieselbe Anzahl an Ja-Stimmen, so wird ein
479 vierter Wahlgang durchgeführt.
- 480 4. Im vierten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der
481 abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhalten im vierten Wahlgang
482 beide Kandidat*innen dieselbe Anzahl an Ja-Stimmen, so wird zwischen
483 den Kandidat*innen gelost. Die Losung wird von der Zählkommission
484 durchgeführt.
- 485 3. Wer mehr Nein- als Ja-Stimmen auf sich vereinigt, ist nicht gewählt und
486 auch nicht zugelassen. Erhalten alle zur Wahl stehenden Kandidat*innen
487 mehr Nein- als Ja-Stimmen, wird das Amt neu zur Wahl gestellt.

488 § 7 Wahlverfahren mit nur einer*m Bewerber*in

- 489 1. Gibt es für ein Amt nur eine*n Bewerber*in, so ist mit „Ja“, „Nein“ oder
490 „Enthaltung“ zu dieser Person abzustimmen.
- 491 2. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit erhält.
- 492 3. Ist keine absolute Mehrheit erreicht, wird ein zweiter Wahlgang
493 durchgeführt. Am zweiten Wahlgang darf nur die*der Bewerber*in teilnehmen,
494 die*der auch an dem ersten Wahlgang teilgenommen hat.
- 495 4. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit erhält.
- 496 5. Wird im zweiten Wahlgang keine einfache Mehrheit erreicht, wird die Wahl
497 erneut mit einem ersten Wahlgang eröffnet. An diesem ersten Wahlgang
498 können alle bei der Landesmitgliederversammlung anwesenden Mitglieder der
499 GRÜNEN JUGEND Hamburg teilnehmen, sofern keine weitere Bestimmung dem
500 entgegensteht. Wenn in diesem Wahlverfahren ebenfalls niemand gewählt
501 wird, kann die Wahl als letzter Tagesordnungspunkt erneut eröffnet werden.
502 Gelingt auch dies nicht, wird die Wahl auf die kommende Versammlung
503 verschoben.

504 § 8 Wahlen in gleiche Ämter

- 505 1. Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden, in dem
506 jede*r Stimmberechtigte*r maximal so viele Stimmen vergeben kann, wie

507 Ämter zu besetzen sind, oder insgesamt mit "Nein" oder "Enthaltung"
508 gestimmt wird.

509 2. Das Kumulieren (Häufen) von Stimmen ist nicht möglich.

510 § 8a Wahlverfahren mit gleich vielen oder 511 weniger Bewerber*innen als Ämtern

512 3. Gibt es gleich viele oder weniger Bewerber*innen als Ämter, so ist für
513 einzelne Personen oder insgesamt für „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“
514 abzustimmen. Wobei „Ja“ als Stimmabgabe für alle Bewerber*innen gewertet
515 wird.

516 4. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit erhält. Ist dies
517 nicht der Fall, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Am zweiten
518 Wahlgang dürfen nur die Bewerber*innen teilnehmen, die auch an dem ersten
519 Wahlgang teilgenommen haben.

520 5. Im zweiten Wahlgang sind die Personen gewählt, für die mehr „Ja“- als
521 „Nein“-Stimmen abgegeben wurden.

522 6. Wurden nicht alle Bewerber*innen aus dem ersten Wahlgang gewählt, wird die
523 Wahl erneut mit einem ersten Wahlgang eröffnet. An diesem ersten Wahlgang
524 können alle Personen teilnehmen. Wenn in zwei Wahlverfahren nicht alle
525 Ämter besetzt worden sind, kann die Wahl als letzter Tagesordnungspunkt
526 erneut eröffnet werden. Gelingt auch dies nicht, wird die Wahl der
527 unbesetzten Ämter auf die kommende Versammlung verschoben.

528 § 8b Wahlverfahren mit mehr Bewerber*innen als 529 Ämtern

530 7. Gibt es mehr Bewerber*innen als Ämter, hat jede*r Stimmberechtigte*r so
531 viele Stimmen, wie zu wählende Ämter.

532 8. Jede stimmberechtigte Person kann für einzelne Bewerber*innen stimmen,
533 alle Bewerber*innen insgesamt mit "Nein" ablehnen oder mit "Enthaltung"
534 stimmen.

535 9. Auch diese Wahl kann sich in bis zu vier Wahlgänge gliedern:

536 1. a. Erster Wahlgang: Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute
537 Mehrheit erhält und die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Erhalten
538 nicht genügend Bewerber*innen die absolute Mehrheit der gültig
539 abgegebenen Stimmen, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt.

540 2. b. Zweiter Wahlgang:

541 1. Im zweiten Wahlgang können sich doppelt so viele
542 Bewerber*innen zur Wahl stellen, wie noch Ämter zu besetzen
543 sind, in der Reihenfolge ihrer Stimmergebnisse aus dem ersten

- 544 Wahlgang. Bei Stimmgleichheit entscheidet für die Reihung
545 das Los.
- 546 2. Auch im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute
547 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhält. Erhalten nicht
548 genügend Bewerber*innen die absolute Mehrheit, wird ein
549 dritter Wahlgang durchgeführt.
- 550 3. c. Dritter Wahlgang:
- 551 1. Im dritten Wahlgang können sich erneut doppelt so viele
552 Bewerber*innen zur Wahl stellen, wie noch Ämter zu besetzen
553 sind, in der Reihenfolge ihrer Stimmergebnisse aus dem zweiten
554 Wahlgang. Bei Stimmgleichheit entscheidet für die Reihung
555 das Los.
- 556 2. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der
557 gültig abgegebenen Stimmen erhält. Erhalten Bewerber*innen
558 dieselbe Anzahl an Ja-Stimmen, wird ein vierter Wahlgang
559 durchgeführt.
- 560 4. d. Vierter Wahlgang:
- 561 1. Im vierten Wahlgang sind dieselben Bewerber*innen zugelassen,
562 wie im dritten Wahlgang.
- 563 2. Im vierten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der
564 gültig abgegebenen Stimmen erhält. Bei erneuter
565 Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Losung wird von der
566 Zählkommission durchgeführt.
- 567 10. Wer mehr Nein- als Ja-Stimmen auf sich vereinigt, ist nicht gewählt und
568 auch nicht zugelassen. Erhalten alle zur Wahl stehenden Kandidat*innen
569 mehr Nein- als Ja-Stimmen, wird das Amt neu zur Wahl gestellt.

570 § 9 Wahl des Landesvorstands

- 571 1. Der Landesvorstand wird von der Landesmitgliederversammlung in folgender
572 Reihenfolge gewählt:
- 573 1. Sprecher*in (FLINTA*-Platz¹),
- 574 2. Sprecher*in (offener Platz),
- 575 3. Landesschatzmeister*in,
- 576 4. Politische Geschäftsführung,

- 577 5. Koordinator*in für Geschlechterstrategie (FLINTA*-Platz¹),
- 578 6. Koordinator*innen.
- 579 2. Gibt es keine Kandidat*innen für ein Amt, dann ist solange mit dem
580 nächsten Amt in der Reihenfolge fortzufahren bis es Kandidat*innen gibt.
581 Dies gilt auch, wenn der bereits gewählte Landesvorstand gleich viele
582 FLINTA*-Personen¹ und Nicht-FLINTA*-Personen¹ aufweist, das nächste Amt
583 damit ein FLINTA*-Platz¹ ist und nur Bewerbungen von Nicht-FLINTA*-
584 Personen¹ vorliegen. Wurde ein Amt übersprungen und fand danach eine Wahl
585 statt, so ist stets wieder mit dem ersten noch nicht gewählten Amt in der
586 oben genannten Reihenfolge fortzufahren.
- 587 3. Der Landesvorstand wird auf der ordentlichen Landesmitgliederversammlung
588 auf ein Jahr gewählt.
- 589 4. Bei einem vorzeitigen Rücktritt wählt die Landesmitgliederversammlung
590 eine*n Nachfolger*in bis zur nächsten regulären Wahl des gesamten
591 Landesvorstands.
- 592 5. Ab dem Zeitpunkt der Wahl eines neuen Landesvorstands führt der ehemalige
593 Landesvorstand die Arbeit bis zur Konstituierung des neuen
594 Landesvorstands, maximal jedoch zwei Wochen, geschäftsführend fort.

595 § 10 Wahl von Delegierten

- 596 1. Die Landesmitgliederversammlung wählt Delegierte für folgende Gremien:
- 597 1. den Länderrat der GRÜNEN JUGEND,
- 598 2. den Landesausschuss von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hamburg,
- 599 3. den Ring Politischer Jugend. Mindestens eine*r der Delegierten muss
600 voll geschäftsfähig sein. Mindestens eine*r der Delegierten muss dem
601 Landesvorstand angehören.
- 602 4. den Beirat der Heinrich-Böll-Stiftung,
- 603 5. den Bundesfinanzausschuss der GRÜNEN JUGEND.
- 604 2. Bei der Besetzung der Delegationen gilt das FLINTA*-Statut. Gibt es nur
605 einen einzelnen Platz, so ist dieser abwechselnd zu vergeben. Die

- 606 Quotierung kann einmalig, durch eine Wiederwahl, um ein Jahr verschoben
607 werden.
- 608 3. Die Wahl der Delegierten erfolgt jeweils nach dem Wahlverfahren gemäß “§8
609 Wahlen in gleiche Ämter”.
- 610 4. Bei Delegiertenwahlen werden in der Regel gleich viele Ersatzdelegierte
611 gewählt wie Delegierte, maximal jedoch doppelt so viele. Die Reihenfolge
612 der Ersatzdelegierten entspricht der Reihenfolge ihrer Stimmergebnisse.
613 Die Wahlen erfolgen jeweils nach dem Wahlverfahren gemäß “§8 Wahlen in
614 gleiche Ämter”.
- 615 5. Verringert oder erhöht sich die Delegiertenanzahl oder scheiden Delegierte
616 aus der GRÜNEN JUGEND Hamburg aus oder wechseln den Landesverband, werden
617 Ersatzdelegierte vom Landesvorstand bestimmt. Bei der nächsten
618 ordentlichen Landesmitgliederversammlung werden die Delegierten nach
619 regulärem Wahlverfahren nachgewählt. Die Amtszeit der nachgewählten
620 Delegierten endet mit der nächsten regulären Wahl der Delegation.

621 § 11 Abschlussbestimmungen

- 622 1. Die Wahlordnung ist Bestandteil der Satzung der GRÜNEN JUGEND Hamburg.
- 623 2. Die Bestimmungen zu Beschlussfassung und Änderung richten sich nach denen
624 der Satzung.

Begründung

Dieser Antrag vom Landesvorstand (beschlossen am 28.04.2026) umfasst die Neugestaltung der §§ 7, 8, 9 und 12 der Satzung, die Streichung von § 14 sowie die Einführung einer vollständig neuen Wahlordnung. Zudem werden zwei neue Paragraphen (§ 9b und § 9c) eingeführt. Im Folgenden werden alle Änderungen erklärt.

§ 7 – Landesmitgliederversammlung

TLDR: Die LMV kann nun von weniger Mitgliedern einberufen werden, der Verwaltungsaufwand wurde reduziert und Bestimmungen zu Wahlen wurden in die neue Wahlordnung verschoben. Ab jetzt können auch KVen, Arbeitskreise und Teams Anträge stellen. Die Antragsfristen wurden nach vorne gerückt. Der Landesvorstand muss nun auch Haushaltsanträge sorgfältig dokumentieren.

Die Landesmitgliederversammlung (LMV) ist das wichtigste Gremium der GRÜNEN JUGEND Hamburg. Hier stimmen alle Mitglieder gemeinsam über politische Richtung, Haushalt, Satzung und Wahlen ab. In diesem Paragraphen gibt es mehrere Änderungen:

Einberufung durch weniger Mitglieder möglich:

Bisher konnten 10% der Mitglieder die Einberufung einer LMV erzwingen. Künftig reichen dafür nur noch 5% der Mitglieder. Das senkt die Hürde und macht es einfacher, eine außerordentliche Versammlung einzuberufen – ein klares Zeichen für mehr Mitgliederbeteiligung.

Streichung der Pflicht zur schriftlichen Einladung:

Bisher stand in der Satzung, dass Mitglieder ohne bekannte E-Mail-Adresse eine schriftliche (Brief-)Einladung erhalten müssen. Diese Pflicht entfällt künftig – es bleibt lediglich die Möglichkeit, eine schriftliche Einladung auf Wunsch anzufordern. Das vereinfacht den Verwaltungsaufwand.

Aufgabenliste der LMV – Delegiertenwahl neu geregelt:

Bisher listete § 7 alle Delegiertenwahlen (Länderrat, Landesausschuss, Ring Politischer Jugend, Heinrich-Böll-Stiftung, Bundesfinanzausschuss) einzeln mit ihren spezifischen Anforderungen auf. Künftig heißt es nur noch knapp „wählt Delegierte (siehe Wahlordnung)“. Die konkreten Regelungen dazu sind in die neue Wahlordnung ausgelagert worden. Das macht § 7 übersichtlicher, aber die Regeln selbst gelten weiterhin.

Verlängerte Antragsfrist für inhaltliche Anträge:

Bisher mussten inhaltliche Anträge eine Woche vor der LMV beim Landesvorstand eingehen; Änderungsanträge daran zwei Tage vorher. Künftig gilt: inhaltliche Anträge zwei Wochen vorher; Änderungsanträge daran eine Woche vorher. Die Fristen werden also verdoppelt – Mitglieder müssen früher planen, haben aber auch mehr Zeit zur Vorbereitung. Außerdem haben so alle mehr Zeit für Antragsverhandlungen.

Verlängerte Frist für Änderungsanträge zu Satzungsänderungen:

Bisher mussten Änderungsanträge zu bereits eingereichten Satzungsänderungsanträgen eine Woche vorher eingereicht werden. Künftig gilt eine Frist von zwei Wochen. Das gibt allen mehr Vorbereitungszeit bei Satzungsdebatten.

Klarere Dokumentationspflicht:

Neu ist, dass der Landesvorstand ausdrücklich auch Haushaltsanträge online dokumentieren und zugänglich machen muss – bisher galten diese Pflichten nur für Satzungs- und inhaltliche Anträge.

Neue Antragsberechtigte:

Neu eingefügt wird, dass nicht nur einzelne Mitglieder, sondern auch Kreisverbände, anerkannte Arbeitskreise und Teams antragsberechtigt sind. Das stärkt die Beteiligung der verschiedenen Strukturen des Verbands.

§ 8 – Beschlussfassendes Aktiventreffen

TLDR: Die schriftliche Einladungspflicht entfällt und das bAT kann auch Statute, die nicht Teil der Satzung sind, behandeln.

Das beschlussfassende Aktiventreffen (bAT) ist das höchste Gremium zwischen zwei LMVen. Es kann inhaltliche Beschlüsse fassen, aber keine Satzungsänderungen oder Wahlen. Hier gibt es eine kleine, aber bedeutsame Änderung:

Präzisierung: Statute nur, wenn Teil der Satzung:

Bisher hieß es, das bAT kann keine Beschlüsse zu „Satzung, Ordnungen oder Statuten“ fassen. Künftig heißt es, es kann keine Beschlüsse fassen, die „die Satzung, Ordnungen oder Statute (sofern Teil der Satzung)“ betreffen. Das ist eine Klarstellung: Statute, die nicht Bestandteil der Satzung sind, könnten theoretisch doch vom bAT behandelt werden.

Streichung der schriftlichen Einladungspflicht:

Wie bei der LMV entfällt auch beim BAT die ausdrückliche Pflicht zur schriftlichen Einladung für Mitglieder ohne E-Mail. Stattdessen kann eine schriftliche Einladung nur noch auf Anfrage erhalten werden.

§ 9 – Landesvorstand

TLDR: Die Gliederung wurde überarbeitet und die Aufgaben werden voran gestellt. Mitglieder der Hamburgischen Bürgerschaft können jetzt Koordis werden. Die Hürde für die gesamte Abwahl der Landesvorstands auf einmal wurde erhöht, die Hürde zur Abwahl einzelner Mitglieder wurde dadurch nicht verändert.

Dieser Paragraph regelt Zusammensetzung, Aufgaben und Regeln des Landesvorstands. Er wird umfassend neu strukturiert:

Neue Gliederung des Paragraphen:

Der bisherige lange Paragraph wird aufgeteilt. Strukturelle Regeln zur Zusammensetzung und Wahl bleiben in § 9, während Aufgaben und Verantwortlichkeiten in das neue § 9b ausgelagert werden, und die Regeln zum erweiterten Landesvorstand (eLaVo) in das neue § 9c. Das macht die Satzung übersichtlicher.

Neue Reihenfolge: Aufgaben zuerst:

Der neue § 9 beginnt direkt mit einer Beschreibung der Aufgaben des Landesvorstands (Leitung des Verbands, Beschlüsse umsetzen, Außenvertretung), was bisher weiter hinten stand. Das macht klar, was der Vorstand eigentlich tut.

Hamburgische Bürgerschaft: Neue Ausnahmeregelung:

Bisher war es allen Mitglieder von Landesparlamenten verboten, im Landesvorstand zu sein. Künftig gilt: Mitglieder der Hamburgischen Bürgerschaft dürfen als Koordinator*in im Landesvorstand tätig sein, nicht aber in anderen Ämtern.

Abwahlverfahren neu geregelt – klare Hürden:

Bisher reichte es, dass der Abwahlantrag vier Wochen vorher gestellt wurde, ohne weitere Anforderungen. Künftig wird unterschieden:

- Ein Antrag zur Abwahl einzelner Mitglieder kann von einer einzelnen Person gestellt werden.
- Ein Antrag zur Abwahl des gesamten Landesvorstands muss von mindestens 10 Personen gemeinsam gestellt werden – oder alternativ durch absoluten Mehrheitsbeschluss des Landesvorstands selbst.

Das macht es schwieriger, den gesamten Vorstand auf einmal abzuwählen, schützt aber gleichzeitig einzelne Personen nicht besser als bisher.

Neuer § 9b – Verantwortlichkeiten im Landesvorstand

TLDR: Der Paragraph klärt die Verantwortlichkeiten im LaVo nochmal klarer. Die Schatzmeisterei ist nun explizit im Landesfinanzrat Vertreter*in der GJHH. Die Personalverantwortung liegt beim geschäftsführenden Landesvorstand. Der Landesvorstand ist zuständig für Awareness.

Dieser Paragraph ist vollständig neu und bündelt Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Landesvorstands, die bisher teils in § 9 standen oder gar nicht explizit geregelt waren:

Schatzmeisterei und Außenvertretung:

Der*die Schatzmeister*in ist künftig ausdrücklich auch Vertreter*in der GJHH im Landesfinanzrat von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hamburg – das war bisher nicht explizit erwähnt.

Personalverantwortung:

Neu ist, dass explizit geregelt wird, wer im Vorstand Personalverantwortung trägt: das sind gemeinsam die Landessprecher*innen, die Landesschatzmeisterei und die politische Geschäftsführung. Personalentscheidungen trifft aber immer der gesamte Landesvorstand.

Awarenessverantwortung des Vorstands:

Neu und wichtig: Der Landesvorstand trägt künftig die ausdrückliche Verantwortung dafür, dass bei Veranstaltungen und in geeigneten Kontexten Awarenessstrukturen bereitgestellt werden. Er entscheidet über Form, Umfang und Einsatz und kann dafür interne oder externe Personen, Gruppen oder Dienstleister beauftragen. Dabei gilt:

- Beauftragte Awarenessakteure handeln in der konkreten Ausübung unabhängig und weisungsfrei.
- Der Vorstand muss angemessene finanzielle Mittel für Awarenessarbeit bereitstellen.
- Awarenessmaßnahmen können öffentlich oder nicht-öffentlich sein und müssen insbesondere Schutz und Vertraulichkeit für betroffene Personen gewährleisten.

Das ist eine erhebliche Verschiebung gegenüber dem bisherigen System, wo ein eigenständiges Awarenesssteam als unabhängiges Gremium in § 12 verankert war (dazu mehr unten).

Neuer § 9c – Erweiterter Landesvorstand

TLDR: Ehemalige Landesvorstandsmitglieder können nun auch einmalig kooptiert werden, wenn sie 30 sind. Die Hürde zur Abberufung kooptierter Mitglieder wurde erhöht.

Die Regeln zum erweiterten Landesvorstand (eLaVo) werden aus dem bisherigen § 9 Absatz 10 in einen eigenen Paragraphen ausgelagert. Inhaltlich gibt es folgende Änderungen:

Neue Ausnahme für ehemalige Vorstandsmitglieder:

Neu ist: Ehemalige Landesvorstandsmitglieder können einmalig kooptiert werden, auch wenn sie bereits 30 Jahre alt sind. Das ist eine Ausnahme von der normalen Altersgrenze von 30 Jahren und soll der Wissensweitergabe innerhalb des Vorstandes dienen.

Abberufung kooptierter Mitglieder:

Bisher konnten kooptierte Mitglieder durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstands abberufen werden. Künftig ist dafür eine absolute Mehrheit des Landesvorstands oder alternativ ein einstimmiger

Beschluss aller stimmberechtigten FLINTA*-Personen im Landesvorstand nötig. Das erhöht die Hürde für eine Abberufung.

§ 12 – Awarenesssteam: Streichung des gesamten Paragraphen

TLDR: Der Paragraph zum Awarenesssteam wird gestrichen.

Das ist eine der weitreichendsten Änderungen: § 12, der das Awarenesssteam als eigenständiges, unabhängiges Gremium des Landesverbands beschreibt, wird vollständig gestrichen.

Das bedeutet: Das Awarenesssteam existiert in seiner bisherigen Form als unabhängiges Organ mit eigener Geschäftsordnung nicht mehr in der Satzung. Stattdessen wird die Awarenessverantwortung in den neuen § 9b verlagert und dem Landesvorstand zugeordnet. Wie konkrete Awarenessstrukturen ausgestaltet werden, liegt künftig im Ermessen des Landesvorstands.

§ 14 – Wahlen/Abstimmungen: Streichung und Ersatz durch Wahlordnung

TLDR: Der Paragraph wird gestrichen, stattdessen gibt es eine neue Wahlordnung.

§ 14 wird vollständig gestrichen. Alle darin enthaltenen Regelungen zu Abstimmungen, Personenwahlen, Zählkommissionen und Wahlgängen werden in die neue Wahlordnung überführt, die als eigenständiges Dokument zur Satzung gehört.

Neue Wahlordnung der GRÜNEN JUGEND Hamburg

TLDR: Die Wahlordnung ist neu und bündelt alle Fragen zu Wahlen und Abstimmungen, die vorher in der ganzen Satzung verstreut waren. Alle Mehrheitsarten werden klar definiert. Die Hürde für eine geheime Abstimmung wurde reduziert. Die Zählkommission bekommt eine Person mehr. Es werden verschiedene Unklarheiten nun präzisiert.

Die neue Wahlordnung ist vollständig neu und tritt an die Stelle des gestrichenen § 14. Sie regelt nun alle Wahl- und Abstimmungsfragen systematisch und ausführlicher als bisher.

§ 1 – Wahlrecht

Aktives und passives Wahlrecht haben alle Mitglieder der GJHH.

§ 2 – Mehrheitsschlüssel

Erstmals werden alle vier Mehrheitsarten klar definiert:

- Einfache Mehrheit: mehr Ja- als Nein-Stimmen; Enthaltungen zählen nicht
- Absolute Mehrheit: mehr als die Hälfte aller gültig abgegebenen Stimmen; Enthaltungen zählen als abgegebene Stimmen
- 2/3-Mehrheit: mindestens doppelt so viele Ja- wie Nein-Stimmen; Enthaltungen zählen nicht
- 3/4-Mehrheit: mindestens dreimal so viele Ja- wie Nein-Stimmen; Enthaltungen zählen nicht

Das ist eine klare Verbesserung gegenüber der alten Satzung, in der diese Definitionen fehlten und zu Unklarheiten führen konnten.

§ 3 – Abstimmungen

Abstimmungen bleiben grundsätzlich offen. Die Hürde für eine geheime Abstimmung sinkt jedoch deutlich: Bisher konnten 15% der Anwesenden eine geheime Abstimmung beantragen – künftig reichen 5 Personen, unabhängig von der Gesamtzahl der Anwesenden.

§ 4 – Zählkommission

Die Zählkommission wird künftig als Ganzes in offener Abstimmung gewählt (bisher war nur die Bestimmung geregelt). Neu ist außerdem: Die Zählkommission muss nun aus mindestens vier Personen bestehen (bisher drei) und nach dem FLINTA*-Statut quotiert sein. Das bedeutet, mindestens die Hälfte der Zählkommission muss FLINTA*-Personen sein.

§ 5 – Personenwahlen

Personenwahlen finden weiterhin geheim statt. Neu geregelt wird, wie gültige Stimmen zu verstehen sind: Ein „Ja“ oder das Aufschreiben des Namens der Kandidierenden gilt als Ja-Stimme. Außerdem wird explizit festgehalten, dass Ämter nach Ablauf der Amtszeit kommissarisch weitergeführt werden, bis jemand neu gewählt wird.

§ 6 – Wahlverfahren mit mehreren Bewerber*innen

Das bisherige Dreistufenwahlverfahren aus § 14 wird um eine vierte Stufe erweitert: Enden dritter und vierter Wahlgang erneut mit Stimmengleichheit, wird gelost. Außerdem wird neu geregelt, wie Stimmen abgegeben werden: Bei mehreren Kandidierenden für ein Amt kann jede*r Stimmberechtigte nur für eine Person stimmen, ablehnen oder sich enthalten.

§ 7 – Wahlverfahren mit nur einer*m Bewerber*in

Dieser Abschnitt regelt nun erstmals ausführlich, was passiert, wenn es für ein Amt nur eine*n Kandidierenden gibt: Im ersten Wahlgang ist absolute Mehrheit nötig; bei Nicht-Erreichen folgt ein zweiter Wahlgang, in dem einfache Mehrheit reicht. Scheitert auch das, wird die Wahl erneut eröffnet und wenn nötig, auf die nächste Versammlung vertagt.

§ 8 – Wahlen in gleiche Ämter (inkl. § 8a und § 8b)

Erstmals gibt es eine detaillierte Regelung für Wahlen, bei denen mehrere gleiche Ämter besetzt werden sollen (z. B. drei Koordinator*innen):

- § 8a regelt den Fall, dass gleich viele oder weniger Bewerbende als Ämter vorhanden sind – ähnlich wie bei Einzelwahl, aber „Ja“ gilt für alle.
- § 8b regelt den Fall, dass mehr Bewerbende als Ämter vorhanden sind. Mit einem Verfahren über bis zu vier Wahlgänge, bei dem in jedem Durchgang doppelt so viele Personen zugelassen werden wie noch Ämter zu besetzen sind.

§ 9 – Wahl des Landesvorstands

Die Reihenfolge der Vorstandswahl bleibt unverändert. Neu ist die ausdrückliche Festlegung, dass der Vorstand auf der ordentlichen LMV für ein Jahr gewählt wird, sowie eine Klarstellung zu Nachwahlen nach vorzeitigem Rücktritt.

§ 10 – Wahl von Delegierten

Die bisher in § 7 Absatz 5 genannten Delegiertenwahlen werden hier nun gesammelt geregelt.

§ 11 – Abschlussbestimmungen

Die Wahlordnung ist Bestandteil der Satzung. Änderungen an ihr folgen denselben Regeln wie Satzungsänderungen (also 2/3-Mehrheit und entsprechende Fristen).